

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 24.10.2023

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/312/2023

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	09.11.2023
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	11.12.2023
Kreistag	öffentlich / Beschluss	20.12.2023

### **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII;**

### **Gewährung der Schulbegleitung - Anpassung Fachleistungsstundensatz unterjährig Haushaltsstelle 0.4560.7601**

#### **Anlagen:**

Anlage 1.1, Muster der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (aus September 2014)

Anlage 1.2, Berechnungsblatt Berechnung einer Fachleistungsstunde (aus September 2014)

Anlage 2, Berechnungen einer Fachleistungsstunde Schulbegleiter-in seit 01.09.2022

#### **I. Vortrag:**

Die Hilfestellung im Rahmen eines Schulbegleiters stellt eine Hilfemaßnahme der Eingliederungshilfe dar. Die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe werden in § 35a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) geregelt. Hiernach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Schulbegleiter unterstützt einen Schüler während eines Teils oder während der gesamten Schulzeit, um Hilfestellung zu geben und dessen Defizite zu kompensieren. Eine Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Zudem unterstützt die Schulbegleitung den Betroffenen, die Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen und unterstützt bei der Orientierung im Alltag. Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus kann eine Schulbegleitung die autistischen Verhaltensweisen verbessern und insbesondere über sogenannte gestützte Kommunikation die Teilhabe am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Hilfe zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung umfasst Maßnahmen der Schulbildung, wenn diese erforderlich und geeignet sind, dem Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Zuständig für die Übernahme der Kosten einer erforderlichen Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der Landkreis Kitzingen bietet seit September 2013 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII die Schulbegleitung als Sachleistung über freie Träger der Jugendhilfe an. Nach den Vorgaben des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 31.07.2013 wurden mit freien Trägern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII geschlossen. Es wurde eine Vertragsdauer von jeweils einem Jahr festgelegt.

Aufgrund von tariflichen Steigerungen wurde im Jahr 2014 im Jugendhilfeausschuss vom 15.10.2014 beschlossen, die Vereinbarungen mit den freien Trägern dahingehend zu ändern, dass die Vergütung bei künftigen Tarifänderungen, die sich auf das Entgelt auswirken, jeweils zum 1. September eines jeden Jahres, erstmals zum 1. September 2015, angepasst werden. Dabei wurde auch beschlossen, der neuen Berechnung jeweils die letzte gültige Personalkostenpauschale analog dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zugrunde zu legen (Anlage 1.1 und Anlage 1.2). Diese Vorgehensweise erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg, da diese ebenfalls Vereinbarungen mit den freien Trägern zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossen hatten.

Infolgedessen werden nun die Stundensätze zum 01. September eines jeden Jahres bei Tarifänderungen angepasst. Dabei wird der neuen Berechnung jeweils die letzte gültige Personalkostenpauschale analog des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII zugrunde gelegt.

Demnach errechnete sich

- zum 01. September 2022 und somit für das Schuljahr 2022/2023 ein Fachleistungsstundensatz von 25,37 € und

- zum 01. September 2023 und somit für das Schuljahr 2023/2024 ein Fachleistungsstundensatz von 25,41 €, was einer Erhöhung von 0,04 € entspricht.

Die Tarifsteigerungen im Bereich der Personalausgaben werden aufgrund der ab 01. März 2024 gültigen und bereits bekannten Änderung der Personalkostenpauschale in den Anhängen F und G des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII sichtbar, auf deren Grundlage sich wiederum ein Fachleistungsstundensatz von 29,44 € ermitteln würde (Anl. 2).

Da allerdings die o. g. Vereinbarung eine jährliche Anpassung zum 01. September vorsieht, würde eine Erhöhung auf den Stundensatz von 29,44 € erst zum 01. September 2024 Berücksichtigung finden können.

Von den freien Trägern wurde bereits – auch an die o. g. anderen Jugendämter – rückgemeldet, dass die sich ergebenden deutlichen Defizite bei einer erst zum 01. September eintretenden Entgelterhöhung nicht aufgefangen werden können. Um auch weiterhin für diese Hilfemaßnahme auf freie Träger der Jugendhilfe zurückgreifen zu können und weiterhin mit diesen vertrauensvoll zusammenarbeiten zu können, wird entsprechender Handlungsbedarf von Seiten der Verwaltung gesehen. Es besteht die Überlegung auch von Seiten der anderen Jugendämter, die Anpassung des Stundensatzes nicht für das komplette Schuljahr 2023/2024 auszusprechen, sondern eine „unterjährige“ Anpassung des Stundensatzes zu ermöglichen. Die Folge dessen wäre eine Erhöhung des Entgeltes ab 01. März 2024 von 25,41 € auf 29,44 €.

Aktuell bestehen Vereinbarungen mit den folgenden freien Trägern: ASB, Johanniter, FortSchrift Würzburg e. V. und Montessori Kitzingen gGmbH. Für das Schuljahr 2023/2024 wurden 22 Hilfefälle bewilligt (Vorjahr 21 Fälle).

Durch die Erhöhung des Stundensatzes von 25,37 € auf 25,41 € für den Zeitraum ab 01. September 2023 und auf 29,44 € ab 01. März 2024 ist bei der Haushaltsstelle 0.4560.7601 im Haushaltsjahr 2024 mit einer Mehrbelastung von voraussichtlich 28.000 € zu rechnen.

Da das Muster der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII und somit die Vorgehensweise, dass das Entgelt für die Fachleistungsstunde zum 01. September eines jeden Jahres angepasst wird, im Jugendhilfeausschuss im Oktober 2014 beschlossen wurde, wird nun dieses

Gremium ebenfalls um Zustimmung gebeten, von obiger Vorgehensweise abzuweichen und die vorgenannte Überlegung und somit die außerplanmäßige „unterjährige“ Anpassung des Stundensatzes zum 01. März 2024 umzusetzen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Für das Schuljahr 2023/2024 wird die Verwaltung im Hinblick auf die Anpassung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde ermächtigt, mit den freien Trägern über den Einsatz von Schulbegleitern die Vergütung für dieses Schuljahr nicht nur zum 1. September 2023 anzupassen, sondern eine weitere Anpassung der Vergütung zum 01. März 2024 vorzunehmen. Infolgedessen errechnen sich folgende Entgelte für die Fachleistungsstunde für den/die Schulbegleiter/in für das Schuljahr 2023/2024:

- ab 01. September 2023 ein Stundensatz für die Fachleistungsstunde von 25,41 € und
- ab 01. März 2024 ein Stundensatz für die Fachleistungsstunde von 29,44 €.

Bei der Haushaltsstelle 0.4560.7601 werden die Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend um 28.000 € erhöht.

Tamara Bischof  
Landrätin